



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Arbeits- und Ruhezeiten: Sonderbestimmungen für Spitäler

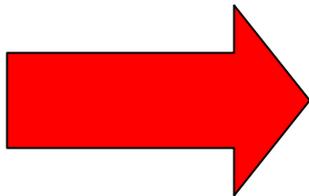
Christiane Aeschmann
19. November 2008



Sonderbestimmungen für Spitäler

Warum neue Sonderbestimmungen?

- Das Arbeitsgesetz auf alle Assistenzärztinnen und –ärzte anwendbar (seit 1. Januar 2005)
- Steigende Tendenz die Spitäler aus der kantonalen Verwaltung heraus zu verselbständigen
- Keine klare Abgrenzung zwischen Pikettdienst im und ausserhalb des Betriebes



Untersuchung der Anwendbarkeit des ArG
Arbeitsgruppe der Sozialpartner der Branche



Sonderbestimmungen für Spitäler

Verlängerung der Arbeitswoche (Art. 7 Abs. 2 ArGV 2)

- Grundsatz: Arbeitswoche dauert 5 ½ Tage – max. 6 Tage
- Neu: **7 Tage**, wenn: im Anschluss 3 Tage frei
50 Std. im Durchschnitt v. 2 Wo.

Begründung:

1. Die Kontinuität der Pflege der Patienten ist sichergestellt
2. Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können ihre Freizeit in der Heimat verbringen
3. Einfachere Planung



Sonderbestimmungen für Spitäler

Pikettdienst (Art. 8a ArGV 2)

Grundsatz in der ArGV 1 geregelt, jedoch ohne Regelung der zumutbaren Interventionszeit

Neu: Interventionszeit muss mindestens 30 Min. dauern
Wenn weniger als 30 Min. dann 20% als Arbeitszeit
Bereitschaft im Spital gilt als Arbeitszeit

Begründung:

1. Klare Abgrenzung zwischen Betrieb und zu Hause
2. Bei kurzen Interventionszeiten schlechte Freizeitqualität



Sonderbestimmungen für Spitäler

Verlängerung der Dauer der Nachtarbeit

(Art. 10 Abs. 2 ArGV 2)

- **Grundsatz:** Nachtarbeit auf 9 Stunden begrenzt
- **Neu:** Verlängerung der Nachtschicht auf 12 Std.
wenn die Möglichkeit besteht 4 Std. zu ruhen

Begründung: 12-Stunden-Schichten von Vorteil, wenn nachts tatsächlich eine Ruhephase eintritt oder eine Ablösung vorhanden ist

Seit 2006 in einer Globalbewilligung geregelt.



Sonderbestimmungen für Spitäler

Ausblick:

- Auswertung der Stellungnahmen
- Antrag an Bundesrat
- In Kraft treten voraussichtlich März 2009